

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Anwendung

- a) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten im kaufmännischen Geschäftsverkehr mit allen unseren Abnehmern.
- b) Unser AGB sind auch dann wirksam, wenn wir uns – im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung – bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie beziehen. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen sind für uns nur verbindlich, soweit wir ihnen in jedem Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

2. Annahme

- a) Unser Angebote sind freibleibend. Aufträge und sonstige Vereinbarungen kommen daher nur durch schriftliche Bestätigung bzw. mit Beginn der Übergabe der Ware zustande.
- b) Bei Sonderanfertigungen (auch Sonderfarben) sind die bestellten Mengen für den Käufer verbindlich und müssen in jedem Fall vom Käufer abgenommen werden. Es besteht kein Anspruch auf die Nachproduktion von Mehrmengen.
- c) Für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Rechtzeitigkeit der vom Käufer zu beschaffenden oder zu erstellenden Ausführungsunterlagen ist dieser verantwortlich. Werden diese elektronisch versandt, sind sie nur verbindlich, wenn deren vollständiger Eingang ausdrücklich von uns bestätigt wurde.
- d) Technische Beratungen sind nicht Gegenstand des Liefervertrages; sie sind nur verbindlich, soweit sie schriftlich erfolgen.

3. Lieferung

- a) Erfüllungsort für Lieferungen ist auch bei Lieferungen frei Bestimmungsort des Lieferwerkes oder das in unserem Auftrage tätige Unternehmen. Jede Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers.
- b) Wir behalten uns vor, Aufträge in Teillieferungen auszuführen, falls nicht etwas anderes vereinbart ist. Bestellungen von Teillieferungen entbinden nicht von der Verpflichtung, die Restmenge der bestellten Ware vertragsgemäß abzunehmen.
- c) Unsere Lieferpflicht ruht, solange der Käufer uns gegenüber mit einer fälligen Verbindlichkeit in Verzug ist.
- d) Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abholung infolge von Umständen, die uns nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Käufer über.
- e) Sofern eine Anlieferung vereinbart wurde, setzt dies eine mit schwerem Lastzug befahrbare Anfahrtstrasse voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben oder verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Käufers die befahrbare Anfahrtstrasse, so haftet der Kunde für alle daraus entstehenden Schäden.
- f) Sollte eine Anfahrt aufgrund von straßenverkehrsrechtlichen Gewichtsbeschränkungen nur mit Hilfe einer Ausnahmegenehmigung möglich sein, ist uns dies rechtzeitig anzuzeigen. Wir werden dann eine entsprechende Ausnahmegenehmigung beantragen. Die Kosten dafür trägt der Käufer.
- h) Bei einem Verkauf ab Werk platzieren wir die Ware auf dem Fahrzeug des Abholers nach Weisung des Fahrpersonals. Die beförderungs- und betriebssichere Verladung nach dem jeweils geltenden Stand der Verladungstechnik hat durch den Abholer zu erfolgen. Der Abholer hat die erforderlichen Ladungssicherungsmittel zu stellen. Wir kontrollieren nicht die vom Abholer oder seinen Erfüllungsgehilfen durchgeführten Ladungssicherungsmaßnahmen. Wir haften nicht für Schäden, die auf ungenügende Ladungssicherung zurückgehen.
- i) Bei Überschreitung von Lieferterminen ist uns eine Nachfrist von mindestens vier Wochen einzuräumen.
- j) Wird von Seiten des Käufers die Lieferung für bestimmte Tage und Stunden vorgeschrieben, so kommen wir dieser Forderung nach Möglichkeit nach, ohne hierfür jedoch eine Haftung zu übernehmen.
- k) Betonprodukte müssen zur Erlangung der vorgeschriebenen Eigenschaften für bestimmte Zeit im Lager stehen und aushärten. Wird vom Käufer eine vorzeitige Auslieferung gewünscht, erfolgt dies auf eigene Gefahr, auf die wir den Käufer hinweisen.
- l) Rohstoff- oder Energiemangel, Streiks, Aussperrungen, Verkehrsstörungen und behördliche Verfügungen sowie Lieferterminüberschreitungen von Vorlieferanten, Betriebsstörungen, alle Fälle höherer Gewalt und andere von uns oder einem für uns arbeitenden Betrieb nicht zu vertretende Umstände befreien uns für die Dauer ihres Bestehens, soweit sie unsere Lieferfähigkeit beeinträchtigen, von unserer Lieferpflicht. In den vorgenannten Fällen sind wir ferner – unbeschadet der Ziffer 11 dieser AGB – zum Schadensersatzfreien Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn uns die Leistung unmöglich bzw. unzumutbar geworden oder ein Ende des Leistungshindernisses nicht abzusehen ist. Zum Rücktritt sind wir auch dann berechtigt, wenn nach erteilter Auftragsbestätigung außergewöhnliche (20% oder mehr) Erhöhungen von Rohstoff- und Energiekosten eintreten, die sich auf den Verkaufspreis auswirken.
- m) Von uns in Verkehr gebrachte Verpackungen werden im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen in unseren Betriebsstätten zurückgenommen, sofern sie restleert und nicht verschmutzt sind und vom Abnehmer auf dessen Kosten sortiert angeliefert werden.

4. Mängelrügen allgemein

- a) Wir leisten für den Einhalt der EN-Vorschriften Gewähr. Erkennbare Mängel, Falschlieferrung, Fehl- oder Mehrmengen sind unverzüglich schriftlich zu rügen. Mängelrügen können nur anerkannt werden, wenn sich die Ware noch im Zustand der Anlieferung befindet. Mit der Weiterverarbeitung der Ware geht das Rückrecht verloren.
- b) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Wir verweisen auf die „Technischen Hinweise zur Lieferung von Straßenbauerzeugnissen aus Beton“ Januar 1999, BDB, die als Vertragsbestandteil vereinbart werden. Muster gelten als unverbindliche Ansichtstücke. Geringfügige Abweichungen davon berechtigen nicht zur Beanstandung.
- c) Auch verdeckte Mängel sind uns unverzüglich schriftlich nach ihrer Entdeckung, spätestens vor Ablauf der Gewährleistungsfrist anzuzeigen.
- d) Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dieses gilt nicht, soweit das Gesetz gem. §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt.
- e) Bei Pflastersteinen, aber auch anderen Betonprodukten, gerade farbigen, lassen sich Ausblühungen in Form von Kalziumcarbonat (Kalkstein) nicht generell verhindern. Diese werden jedoch mit der Zeit von weichem Regenwasser aufgelöst und abgewaschen. Ausdrücklich verweisen wir darauf, dass diese Erscheinungen keine Mängelrüge nach unseren AGB zulassen und von jedweder Ersatzleistung ausgeschlossen sind. Wir verweisen auch hier auf die „Technischen Hinweise zur Lieferung von Straßenbauerzeugnissen aus Beton“ Januar 1999, BDB, die als Vertragsbestandteil vereinbart werden.
- f) Eine Haftung für Sachmängel gem. § 459 ff. BGB ist aus betontechnischen Gründen bei Fehlern der Farbgleichheit ausgeschlossen.

- g) Bei mehrfarbigem Pflaster ist es aus produktionstechnischen Gründen möglich, dass bei Nachbestellungen oder Bestellungen <14 qm das Farbspiel nicht so ausgeprägt bzw. vielfältig ausfallen kann, und deshalb nicht als Mängelrüge anerkannt wird.

- h) Aus technischen Gründen kann es bei Fotografie und Druck vorkommen, dass die Farben der dargestellten Objekte von den tatsächlichen Produktfarben abweichen. Unterschiedliche Aufnahmebedingungen beim Fotografieren und schwankende Produktionsparameter beim Druck machen dies unvermeidlich.

6. Frost-, Tausalzbeständigkeit von Betonbauteilen

- a) Eine Frost-, Tausalzbeständigkeit ist bei der Herstellung von Betonbauteilen, gleich welcher Betonfestigkeitsklasse, nicht möglich.
- b) DIN 1045 spricht deshalb bei „Beton mit besonderen Eigenschaften“ von hohem Frostwiderstand (andere besondere Eigenschaften sind z.B. Wasserundurchlässigkeit, hoher Abnutzungswiderstand), die jeweils nur unter besonderen Bedingungen erreichbar sind.
- c) Betonfertigteile werden in der Regel in der jeweils vorgeschriebenen Betonfestigkeitsklasse ohne besondere Eigenschaften hergestellt. Sind solche Bauteile dem Einfluss von Streusalzen ausgesetzt, wird für dadurch entstehende Schäden keine Haftung übernommen.

7. Gewährleistung / Schadensersatz

- a) Bei begründeten Sachmängeln, deren Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, leisten wir nach unserer Wahl mangelfreie Ersatzlieferung oder Nachbesserung. Für die Nachbesserung ist uns eine angemessene Frist zu gewähren. Schlägen Ersatzlieferung bzw. Nachbesserung fehl oder erfordern sie einen unverhältnismäßigen Aufwand, so kann nach Einbau nur Minderung des Kaufpreises verlangt werden.
- b) Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Käufers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

8. Preise

- a) Die Preise für Betonwaren verstehen sich ab Werk und zwar ausschließlich Fracht, Verpackung und Mehrwertsteuer, soweit nichts besonderes vereinbart ist. Die Preise pro qm für Pflaster und Platten sowie lfd. M. für Rasenkanten etc. beziehen sich auf die zu belegende Fläche und beinhalten den üblichen, nach den technischen Regelwerken auszuführenden Fuganteil.
- b) Zur Lieferung notwendige Paletten/Bigbag werden berechnet. Bei Rücklieferung einwandfreier Paletten innerhalb von 3 Monaten nach Ausgabe durch den Käufer an unser Lieferwerk schreiben wir 90% des Abgabepreises gut.

9. Zahlung

- a) Unsere Rechnungen sind sofort fällig. Skonti bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung, wobei generell nur der ausgewiesene Nettowarenwert skontierfähig ist. Unsere Rechnung gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich widersprochen wird.
- b) Unsere sämtlichen Forderungen werden sofort fällig, wenn der Käufer mit der Erfüllung einer anderen Verbindlichkeit gegenüber uns in Verzug gerät. Das gleiche gilt, wenn er seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers rechtfertigen.
- c) Im Falle des Zahlungsverzuges können wir – unbeschadet weiterer Ansprüche – die banküblichen Zinsen, mindestens jedoch Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnen. Bei Zahlungsverzug sind wir – nach unserer Wahl – berechtigt, weitere Lieferungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen, Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- d) Bei Forderungen aufgrund mehrerer Lieferungen bzw. Leistungen bleibt die Verrechnung von Geldeingängen auf die eine oder auf die andere Schuld uns überlassen. Der Käufer ist nicht berechtigt, wegen irgendwelcher Ansprüche, auch wenn sie aufgrund von Mängelrügen erhoben sind, mit seinen Zahlungen inneweichen oder Zahlungen zu verweigern. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur soweit zulässig, wenn sie unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

10. Sicherungsrechte

- a) Wir behalten uns das Eigentum an allen gelieferten Waren vor, bis unsere sämtlichen Forderungen – ohne Rücksicht auf ihren Rechtsgrund – aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer erfüllt sind. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in eine lfd. Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- b) Der Käufer ist zur Weiterveräußerung und Verarbeitung der gelieferten Ware im Rahmen seines Geschäftsbetriebs berechtigt. Der Käufer tritt hiermit die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer zustehenden Ansprüche mit allen Nebenrechten an uns ab.

11. Sonstige Schadensersatzansprüche

- a) Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- b) Dieses gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- c) Soweit dem Käufer nach dieser Ziffer Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gem. Ziffer 4 lit.d).

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- a) Erfüllungsort für die Lieferung ist Lüschau.
- b) Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen den Parteien in Schleswig.

12. Nichtigkeitsklausel

- a) Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grund unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.

